

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 4. Februar 1994

Band 43

- Bischöfliches Ordinariat -		- Personalangelegenheiten -	
Taufpaten	39	Personalnachrichten	41
Anmeldung zur Aufnahme in das Bischöfliche Theologikonvikt Wilhelmsstift Tübingen	39	Promotionen	44
Pfarrverband »Zocklerland« im Dekanat Ravensburg	40	Personalkatalog-Änderungen	44
Kostenregelung bei Pastoraler Supervision in der dritten Bildungsphase	40	Stellenausschreibungen	46
Geänderte Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Befähigung ehrenamtlicher Mitarbeiter und von religiösen Bildungsmaßnahmen der kirchlichen Erwachsenenpastoral	40	Wohnung für Ruhestandgeistlichen	50
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1994	40	- Mitteilungen -	
Fonds für die innerkirchliche Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen und Projekten in katholischen Kindergärten	41	Umgang mit suizidgefährdeten Personen - Regionale Beratungstage für pastorale Mitarbeiter/innen	50
		Wie planen und organisieren wir Familienarbeit? - Situationsanalyse - Entwicklung von Konzepten -	50

Bischöfliches Ordinariat

BO Nr. A 251 - 21. 1. 94
PfReg. K 2.2

Taufpaten

Da uns immer wieder Anfragen erreichen, die das Patenamnt bei der Taufe betreffen, verweisen wir auf folgende einschlägige Bestimmungen:

1. Jedem Täufling ist, »soweit das geschehen kann« (can. 872 CIC), ein Pate oder eine Patin oder Pate und Patin (can. 873 CIC) zu geben.
2. Vor der Zulassung zum Patenamnt ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt vor allem, ob die in Erwägung gezogenen Personen katholisch, gefirmt, wenigstens sechzehn Jahre alt und weder durch Lebensführung noch durch kirchliche Strafe (etwa bei Kirchenaustritt) daran gehindert sind, die dem Patenamnt eigenen Pflichten zu übernehmen (can. 874 § 1, n. 2 - n. 4 CIC).
Vater und/oder Mutter können nicht Taufpaten ihrer eigenen Kinder sein (can. 874 § 1, n. 5 CIC).
3. Nichtkatholische Christen können zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeugen zugelassen werden (can. 874 § 2 CIC).
4. Formulare für »Patenbescheinigungen«, wie sie die evangelische Kirche kennt, gibt es bei uns zur Zeit nicht. Solche Bescheinigungen sind weder vorgeschrieben noch notwendig, da im Zweifelsfall die Vorlage eines neuen Taufzeugnisses Auskunft über die meisten einschlägigen Fragen gibt, während oben genannte Bescheinigungen in der Regel nur aussagen,

daß jemand als einer bestimmten Konfession zugehörig gemeldet ist. Verlangt ein als Mitglied der Pfarrei registrierter Katholik eine solche Bescheinigung, ist ihm dies formlos zu attestieren.

5. Immer wieder wird nachträglich die Streichung von Paten verlangt. Eine solche ist in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen.

Meist steht im Hintergrund dieses Wunsches eine zwischenzeitlich eingetretene Entzweiung der betroffenen Personen, bisweilen auch Ärger über ein Desinteresse der Paten an ihrer Aufgabe oder Furcht vor deren negativem Einfluß. All dies rechtfertigt eine Streichung nicht; selbst im Fall des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen oder durch Eintragung einer anderen Person in den amtlichen Büchern ersetzt. Es ist hingegen möglich, daß eine andere Person die Patenaufgabe tatsächlich wahrnimmt, die dann anläßlich der Firmung auch in aller Form das Firmpatenamnt übernehmen kann. Diese Person kann auf Wunsch im Taufregister zusätzlich eingetragen werden mit der Bemerkung: »... übernimmt die Aufgaben des Patenamntes«.

BO Nr. A 247 - 27. 1. 94
PfReg. K 2.7 a

Anmeldung zur Aufnahme in das Bischöfliche Theologikonvikt Wilhelmsstift Tübingen

In den nächsten Monaten geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren erhalten im Wilhelmsstift Tübingen Informatio-